



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Fachbeitrag Wald

Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung

DE 1836-301

„Riedensee“

Forstamt Bad Doberan

Zustandsüberwachung 2022



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Impressum

Auftraggeber:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Tel.: 0385/67000
<http://www.wald-mv.de>
e-mail: Natura2000@LFOA-MV.de

Auftragnehmer:

Atalay Consult

Bearbeitung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fachbereich Waldbehandlung, Vermarktung
Fachgebiet 22 – Waldbau, Waldschutz, Naturschutz und Jagd
Sachgebiet Natura 2000 (Frau FOR Kerstin Lehniger, Herr Ulrich Schleenstein)
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des
Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum
Mecklenburg-Vorpommern 2015 – 2022 unter
Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt, erarbeitet und
veröffentlicht. Web: www.europa-mv.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung und Zusammenfassung	4
0.1 Einleitung	4
0.2 Zusammenfassung	5
I. Teil Grundlagen	6
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	6
I.1.1 Grundlagen	6
I.1.2 Nutzung der Waldflächen	7
I.1.3 Schutzgebiete	7
In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedensee“ vom 7. Mai 2010 heißt es zum Schutzzweck:	7
I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	8
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	8
I.3 Quellenverzeichnis	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren	5
Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand	6
Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche	6
Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche	6
Tabelle 6: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche	7

0. Einleitung und Zusammenfassung

0.1 Einleitung

Das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1836-301 „Riedensee“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das GGB als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 32 Bundesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der Managementplanung durch die Naturschutzverwaltung formuliert. Bei fehlender Managementplanung werden lediglich die Daten des aktuellen Standarddatenbogens dargestellt.

Für die Waldflächen erfolgten im Jahre 2012 die erste Vor-Ort-Aufnahme sowie die Festlegung von Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen. Für die Flächen des Offenlandes und die Habitate der FFH-Arten wurde die Managementplanung der Naturschutzverwaltung 2017 abgeschlossen.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

Mit dem vorliegenden Bericht zur Zustandsüberwachung der Waldflächen sollen folgende Funktionen erfüllt werden:

- Überwachung und Überprüfung der vorkommenden Waldlebensraumtypen im GGB
- Überprüfung der Wirksamkeit der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Analyse des Gebietszustandes und Festsetzung neuer Erhaltungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen

0.2 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht wurde für das GGB DE 1836-301 „Riedensee“ im Forstamt Bad Doberan erstellt.

Das GGB umfasst eine Gesamtfläche von 113 ha.

Die Gesamtwaldfläche des GGB 1836-301 beträgt 0,71 ha, das entspricht einem Bewaldungsprozent von 0,6 % auf. Die mit Waldbäumen bestockte Fläche umfasst ebenfalls 0,71 ha. Es finden sich keine Nichtholzböden oder Blößen in der Waldfläche.

Tabelle 1: Übersicht der Flächenverteilung nach Forstrevieren

Revier-Nummer	Revier-Name	GGB-Fläche (ha)	Waldfläche im GGB (ha)	Waldfläche im GGB (%)
04	Diedrichshagen	113	0,71	0,6

Es wurden keine Waldlebensraumtypen identifiziert

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Bereits im Fachbeitrag Wald 2010 wurden die Lage und natürliche Ausstattungen des Gebietes ausführlich dargelegt. In diesem Bericht wird daher nur auf kurzfristig veränderliche Daten eingegangen.

Baumartenverteilung

Tabelle 2: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	0,71	100
Blöße	0	0,00	0
III	41 - 60	0,29	41
IV	61 - 80	0,42	59

Die prägende Laubholzart ist die Europäische Schwarzpappel mit 89% Anteil. Im GGB kommen keine Nadelgehölze vor.

Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand		0,71	100,0
Laubgehölze		0,71	100,0
Standortheimische Laubgehölze		0,29	41,0
Europäische Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>)	SPA	0,42	59,0
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	0,29	41,0

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Tabelle 4: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
Kräftige mittelfrische Standorte	K1	0,71	100
Σ Unvernässte Standorte		0,71	100
Gesamtsumme		0,71	100,0

I.1.2 Nutzung der Waldflächen

Das Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Bad Doberan zugeordnet. Die Waldfläche ist in privatem Eigentum.

Tabelle 5: Eigentumsartenverteilung der Waldfläche

Eigentumsart	Anteilfläche (%)
Privat	100

Für alle Waldflächen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforst MV befinden, sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen:

- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Stand November 2015)
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten Teil II (Stand April 2018)
- Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

I.1.3 Schutzgebiete

I.1.3.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder anderen internationalen Schutzgebietes.

I.1.3.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das GGB liegt im LSG „Kühlung“.

Das GGB ist deckungsgleich mit dem NSG „Riedensee“.

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Riedensee“ vom 7. Mai 2010 heißt es zum Schutzzweck:

§ 3 Schutzzweck

(1) Mit der Unterschutzstellung des Riedensees als Restgewässer einer durch Sandfracht abgeriegelten Meeresbucht einschließlich ihrer Randzonen soll ein selten gewordenes, noch weitgehend intaktes Strandseeökosystem als Rückzugsgebiet für eine seltene und spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft geschützt, erhalten und entwickelt werden. Sandbänke, Dünen, Strandsee, Brackwasserröhrichte und Salzwiesen sind in der jeweils charakteristischen Ausprägung und mit dem charakteristischen Arteninventar zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch das Zulassen der Küstendynamik, die Vermeidung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, die Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Bedingungen sowie die

Vermeidung und Minimierung gefährdender Nutzungen. Das Gebiet ist durch die Optimierung der Lebensräume nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und die Sicherung vor Störungen als wichtiger Brut- und Rastplatz zahlreicher Sumpf- und Wasservogelarten wie Bartmeise, Sandregenpfeifer, Sing- und Höckerschwan, Reiher-, Berg- und Tafelente zu erhalten und zu entwickeln. Die als Schutzzonen wirkenden, im Randbereich gelegenen Feuchtgrünland-, Trockenrasen- und Pionierwaldbereiche sind in ihrer Pufferfunktion und als Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten durch eine extensive Pflege im Offenland und das Zulassen einer ungestörten Naturentwicklung im Wald zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Das Naturschutzgebiet dient darüber hinaus dem Erhalt der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse „Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser“, „Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)“ (prioritärer Lebensraumtyp), „Einjährige Spülsäume“, „Atlantische Salzwiesen“, „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“, „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ entsprechend den Zielstellungen nach Absatz 1.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Es konnten keine Wald-Lebensraumtypen identifiziert werden.

I.3 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - **LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 870
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010, letzte Änderung vom 12. Juli 2010, GVOBl. M-V S. 383, 395
- Die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – **Natura 2000-LVO M-V**) vom 09. August 2016
- Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen vom 2018
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten vom Oktober 2005
- Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten (Teil II) vom April 2018
- Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern
- Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald
- Fachbeitrag Wald für das GGB DE 1836-301 „Riedensee“ 2010
- Managementplan für das GGB DE 1836-301 „Riedensee“ 2017